

Richtlinie für Geldanlagen der Stadt Dargun

Präambel:

Gemäß § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 154, Berichtigung S. 351) sind Gelder möglichst sicher anzulegen. Nach dieser Maßgabe sollen die Geldanlagen einen höchstmöglichen Ertrag erzielen. Näheres zur Geldanlage, insbesondere zur Sicherheit, regelt die Stadt in einer Richtlinie über die Grundsätze für Geldanlagen (Anlagerichtlinie). Hierzu erlässt die Stadtvertretung gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 8a Kommunalverfassung nach Beschlussfassung vom 17. Juni 2025 folgende Anlagenrichtlinie:

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Dargun.

Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten

§ 2 Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

(1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik benötigter Finanzmittel.

Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindegeldanlagenverordnung-Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zu Verfügung.

Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.

(2) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.

(3) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 der Kommunalverfassung stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§ 3 Zulässige Geldanlageprodukte

(1) Die Geldanlage ist in alle Geldanlageprodukte nach Abschnitt II Nummer 1.2.1 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik zulässig.

(2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn eine andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§ 4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind bei allen Kreditinstituten zulässig, die die Anforderungen nach Abschnitt II Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik und zur Gemeindekassenverordnung-Doppik erfüllen.

§ 5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 6.000.000,00 Euro zu begrenzen.

Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§ 6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 3.000.000,00 Euro zu begrenzen.

§ 7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§ 8 Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§ 9 Dokumentation

(1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.

(2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§ 10 Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - a. Valuta
 - b. Zins
 - c. Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§ 11 Berichtspflicht

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit E-Mail vom 19. Juni 2025 erfolgt.
Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 1. Juli 2025 erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Dargun, 3. Juli 2025

gez. Böttcher
Bürgermeisterin